

Beschlussvorlage  
 Ergänzungsvorlage  
 Mitteilungsvorlage

öffentlich  nichtöffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Vorlagennummer
10	30.03.2007	<b>RAT/4/01135</b>

<b>Produkt</b>	1.01.01.01	Gemeindeverfassung und Betreuung politischer Gremien
<b>Produktgruppe</b>	1.01.01	Politische Gremien
<b>Produktbereich</b>	1.01	Innere Verwaltung

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin
1. Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	18.04.2007
2. Rat	24.04.2007

Tagesordnungspunkt/Betreff

Neufassung der Hauptsatzung

<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt erfolgen ab dem 01.05.2007 im Internet sowie an der Bekanntmachungstafel am Rathaus.  Der Rat beschließt die beigefügte Hauptsatzung neu zu erlassen.</p>
--

Beratungsergebnis						
					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	ja	nein	Enthaltungen	<input type="checkbox"/> laut Beschluss- vorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (Rückseite)

Begründung:1. Sachverhalt

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden zur Zeit nach § 16 Hauptsatzung im Mitteilungsblatt für die Stadt Lohmar – Amtsblatt für die Stadt Lohmar vollzogen. Das Mitteilungsblatt wird durch den Rautenberg Media & Print Verlag hergestellt.

Der Verlag teilte jetzt der Stadtverwaltung mit, dass das Mitteilungsblatt in der jetzigen Form zum 30.04.2007 eingestellt wird.

Da eine verlässliche Form zur amtlichen Bekanntmachung von Satzungen etc. zwingend erforderlich ist, schlägt die Verwaltung vor, sich hier in Zukunft bezüglich der amtlichen Bekanntmachungen unabhängig zu machen und diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel sowie Hinweis im Internet vorzunehmen.

1) Anforderungen nach der Bekanntmachungsverordnung

Nach § 4 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung werden öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, vollzogen

- im Amtsblatt der Gemeinde oder
- in einer oder mehreren in der Hauptsatzung hierfür allgemein bestimmten, regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitung oder
- durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde und den sonstigen hierfür bestimmten Stellen für die Dauer von mindestens einer Woche, wobei gleichzeitig durch das Amtsblatt oder die Zeitung oder das Internet auf den Anschlag hinzuweisen ist.

Aus den v.g. Gründen wird empfohlen, dass die öffentlichen Bekanntmachungen zukünftig über Anschlag an der amtlichen Bekanntmachungstafel am Rathaus mit Hinweis im Internet erfolgen.

2) Neufassung der Hauptsatzung

Durch die Hauptsatzung ist die geltende Form der öffentlichen Bekanntmachung festgelegt. Die Hauptsatzung wäre entsprechend zu ändern.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen zur vorgeschlagenen Regelung in der Hauptsatzung ist als Anlage 1 beigefügt.

Da es bei der vorgesehenen Änderung der Hauptsatzung bereits um die 15. Änderung handelt wird vorgeschlagen, aus Vereinfachungsgründen die Hauptsatzung unter Berücksichtigung der anstehenden Änderungen insgesamt neu zu erlassen (Anlage 2).

2. Ziel: Was soll für welche Zielgruppe erreicht werden?

Durch die öffentlichen Bekanntmachungen über Aushangtafel und Hinweis im Internet sollen die Anforderungen nach der Bekanntmachungsverordnung erfüllt und die Information der Bürgerinnen und Bürger sichergestellt werden.

3. Leistungen/Prozesse: Was soll wie getan werden?

Die öffentlichen Bekanntmachungen sollen zukünftig über die amtliche Bekanntmachungstafel mit Hinweis im Internet erfolgen.

4. Ressourcen: Welcher Aufwand ist für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich?

- Neubeschaffung Bekanntmachungstafel
- Änderung der Hauptsatzung

5. Auswirkungen auf übergeordnete Ziele (Haushaltskonsolidierung, NKF, Familienfreundlichkeit, Raum für Jung und Alt, Unternehmerische Engagement, Natur und Sport). Falls ja: Welche?

6. Wirtschaftliche Auswirkungen:

Mittel für die Maßnahme lt. Haushaltsplan vorhanden:  ja

nein.

Falls nein: - Mittel können aus der betroffenen Produktgruppe zur Verfügung gestellt werden  nein

ja, Erläuterung:

---

- Die Maßnahme kann nur durch Inanspruchnahme von Mitteln aus nachstehenden Produktgruppen durchgeführt werden (ggf. üpl. gemäß § 83 GO):
- 

Röger